

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

07 040 Kinder- und Jugendhilfe
E i n n a h m e n
Verwaltungseinnahmen

119 01	266	Vermischte Einnahmen.	1 500 000	1 500 000	—	162
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 10.	—	—	—	1 027
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 11.	—	—	—	—

Übrige Einnahmen

232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabentitelgruppe 60.	147 000	147 000	—	124
282 10	266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationa- len Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	—	—	—	209
282 11	266	Zuweisungen von Gemeinden. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 65.	—	—	—	—
334 00	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 bei Titel 883 10.	—	55 075 100	-55 075 100	41 200
334 11	271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014". Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 5 bei Titel 883 11.	56 895 400	—	+56 895 400	—

Erläuterungen

Zu Titel 232 00:

Anteile der Länder gemäß Königsteiner Schlüssel an den Personal- und Sachkosten für die/den Ständige/Ständigen Vertreter/-in der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK. Siehe auch Erläuterungen zur Ausgabetitelgruppe 60.

Zu Titel 282 10:

Auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes werden Haushaltsmittel über sogenannte Koordinierungsstellen für den internationalen Jugendaustausch zur Verfügung gestellt.

Zu Titel 334 00:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 10.

Zu Titel 334 11:

Siehe Erläuterungen zu Titel 883 11.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR
Titelgruppen						
Titelgruppe 60						
Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe						
162 60	263	Zinsen.	—	—	—	—
182 60	263	Tilgung.	3 133 400	3 133 400	—	3 005
281 60	263	Verwaltungskostenbeiträge.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60.			3 133 400	3 133 400	—	3 005
Titelgruppe 66						
Einnahmen im Bereich "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen"						
Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei der Ausgabentitelgruppe 66.						
119 66	291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	—	—	—	—
231 66	291	Zuweisungen des Bundes.	10 312 100	8 953 200	+1 358 900	5 996
Summe Titelgruppe 66.			10 312 100	8 953 200	+1 358 900	5 996
Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.			71 987 900	68 808 700	+3 179 200	51 722

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

	EUR
Kapitalstand am 1. Januar 2013	40.327.129
Zinsen (Titel 162 60). Der Titel ist vorsorglich für den Fall von Rückforderungen ausgebracht.	–
Tilgung (Titel 182 60) 2 v.H. jährlich vom Anfangskapital	3.133.438
gerundet	3.133.400

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71, 72 und 73 im Kapitel 07 020.
2. Die Ausgaben des Titels 684 10 sowie der Titel der Titelgruppen 62, 82, 90 bis 98 sind gegenseitig und untereinander deckungsfähig.
3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 07 030 Titelgruppe 70.

Sächliche Verwaltungsausgaben

538 00	271	Aufbau und Weiterentwicklung eines webbasierten E-Government-Tools für den Bereich der frühkindlichen Bildung.	380 000	380 000	—	446
547 00	266	Ausgaben für laufende IT-Seviceleistungen für den Bereich der frühkindlichen Bildung.	220 000	220 000	—	211
547 10	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.	50 500	50 500	—	8

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	271	Sonstige Zuweisungen an Bund (Rückerstattung von Investitionsausgaben).	—	—	—	—
633 00	271	Schlussabrechnung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).	—	—	—	-241
633 10	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	215 552 000	89 178 000	+126 374 000	181 796
684 10	271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder.	600 000	600 000	—	589
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückeinnahmen, auch aus früheren Haushaltsjahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.	—	—	—	211
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe.	72 000	72 000	—	65

Erläuterungen

Zu Titel 547 10:

Zu Lasten dieses Titels können auch pauschale Aufwandsentschädigungen in Höhe von 80 EUR monatlich für Praktika gezahlt werden, die weder vom Geltungsbereich des Tarifvertrages noch vom Geltungsbereich des BBiG erfasst werden.

Zu Titel 633 00:

Der Titel dient der haushaltstechnischen Abwicklung.

Zu Titel 633 10:

Mit Urteil vom 12.10.2010 hatte das Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW, Urt. v. 12.10.2012 - VerfGH 12/09 -) festgestellt, dass das Land die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen zu tragen hat.

Das darauf basierende Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH) ist am 22. November 2012 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 507). Der Ausgleich für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 wurde durch eine sog. "Einmalzahlung" geleistet. Der Betrag von 181,79 Mio. EUR wurde unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgezahlt. Ab dem 01. August 2013 erfolgt der Ausgleich durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen.

Zu Titel 686 10:

Veranschlagt sind:

	2014
1. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), Berlin	13.500
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg	1.500
3. Zuschuss an das Deutsche Jugendinstitut e.V., München	57.000
Zusammen	72.000

Zu Nr. 3:

Veranschlagt sind die Mittel für die Zuwendung zur institutionellen Förderung des Deutschen Jugendinstituts e.V. in Höhe von rund 57.000 EUR zu den Ausgaben von rund 9 Mio. EUR.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Ausgaben für Investitionen

883 10 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" - Bundesmittel - 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 00 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	55 075 100	-55 075 100	43 687
883 11 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 - 2014" - Bundesmittel - 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 334 11 geleistet werden. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt. 3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v.H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden. 4. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. 5. (§ 17 Abs. 3 LHO) 6. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	56 895 400	—	+56 895 400	—
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder. 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden. 2. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu. 3. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	12 443

Erläuterungen

Zu Titel 883 10:

Grundlage des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 - 2013" ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) bis 2013 auszubauen, ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 v.H. der unterdreijährigen Kinder.

Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes - KBFG - und der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung, die zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, an dem in der Aufbauphase entstehenden Investitionsbedarf.

Zu Titel 883 11:

Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat dem "Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege" zugestimmt. Der Bund stellt damit in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen eines Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014" weitere Bundesmittel für den investiven U3-Ausbau für zusätzliche U3-Plätze zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen erhält weitere Bundesmittel in Höhe von insgesamt 126.434.159 €. Davon entfallen auf das Jahr 2013 insgesamt 69.538.759 € und auf das Jahr 2014 ein Betrag von 56.895.400 €.

Zu Titel 883 20:

Aus diesem Titel werden auch die Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen der Jahre 2010 - 2013 im Rahmen von einzelnen Bewilligungen wieder zur Verfügung gestellt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe.
3. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.

428 60	263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	164 700	156 200	+8 500	157
527 60	263	Reisekosten.	20 000	20 000	—	9
547 60	263	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
632 60	263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	160 000	160 000	—	135
		Summe Titelgruppe 60.	344 700	336 200	+8 500	300

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Kosten für den/die Ständige Vertreter/Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft FSK, für die gemeinsame Stelle der Länder jugendschutz.net und für Jugendschutzsachverständige NRW.

Zu Titel 428 60:**Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Eingruppierung / Einreihung vergleichbar Laufbahngruppe	Stellensoll 2014	Stellensoll 2013	mehr (+) / weniger (-)
Höherer Dienst	2	2	–
Gesamt	2	2	–

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR	
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 61						
Kinder- und Jugendförderplan						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
5. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 61 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
7. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).						
8. Die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 werden als fachbezogene Pauschalen ausgezahlt.						
9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 3 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1.1, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 2.1.1, 2.1.2 und 3.1.2 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.						
10. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.						
526 61	266	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	586
531 61	266	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 61	266	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	26
547 61	266	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 61	261	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	29 000 000	29 000 000	—	28 690
681 61	261	Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 960 000	1 960 000	—	1 733
683 61	266	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	120
684 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe. Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.	66 265 700	66 265 700	—	55 636
685 61	266	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	—
893 61	261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Verpflichtungsermächtigung: 6 100 000 EUR.	3 000 000	3 000 000	—	8 675
		Summe Titelgruppe 61.	100 225 700	100 225 700	—	95 466

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG - KJFöG) sieht in § 9 vor, die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplans (KJFP) für den Zeitraum einer Legislaturperiode zu gestalten.

Der KJFP umfasst im Wesentlichen die Förderbereiche der §§ 11 bis 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Mit der Förderung sollen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Angebotsvielfalt und die Pluralität sichern sowie durch die gezielte Förderung fachlicher Schwerpunkte die klassischen Angebote durch neue Formen und Handlungsfelder ergänzen. Bewilligungsbehörden für den KJFP sind grundsätzlich die Landschaftsverbände (§ 5 Abs. 1 a Landschaftsverbandsordnung vom 14. Juli 1994, GV. NRW. S. 657).

Der KJFP wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung eines neuen Kinder- und Jugendförderplans gilt der bisherige Kinder- und Jugendförderplan in der bisherigen Fassung fort.

Die notwendigen Erläuterungen des Kinder- und Jugendförderplans sind in der Beilage 3 ausgewiesen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 62						
Sprachförderung						
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 62 kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
526 62	271	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	—
547 62	261	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 62	261	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	800 000	800 000	—	494
		Verpflichtungsermächtigung: 200 000 EUR.				
684 62	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—	—
686 62	261	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 62.	800 000	800 000	—	494
Titelgruppe 64						
Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 64	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 64	266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 64	266	Zuschüsse an freie Träger.	250 000	250 000	—	160
		Summe Titelgruppe 64.	250 000	250 000	—	160

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Seit dem 1.8.2008 erfolgt die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Die Mittel hierfür sind in der Titelgruppe 91 veranschlagt.

In Ergänzung dieser Förderung gewährt das Land aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in folgenden Fällen eine freiwillige Förderung:

- a) Einen Betrag von 50 EUR je Kind, bei dem im Verfahren nach § 36 Abs. 2 SchulG die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung festgestellt worden ist und das keine Kindertageseinrichtung besucht.
- b) Einen Betrag von 50 EUR je Kind, das in einer Kindertageseinrichtung ist, wenn in der Einrichtung für weniger als neun, aber mehr als vier Kinder ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden ist und eine einrichtungsübergreifende Lösung zur Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung nicht oder für die Kinder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Darüber hinaus sind die Ausgaben für das Sprachstandsfeststellungsverfahren im Einzelplan 05 (Kapitel 05 310 Titelgruppe 60) veranschlagt.

Seit dem Jahr 2013 erfolgt unter Einbeziehung der Wissenschaft eine Weiterentwicklung der Sprachförderung.

Zu Titelgruppe 64:

Die Mittel sollen die Träger der Jugendhilfe dabei unterstützen, durch besondere Angebote der speziellen Situation von Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, Rechnung zu tragen.

Durch die Förderung sollen Einrichtungen in die Lage versetzt werden, unverzüglich - unabhängig von Kostenzusagen der zuständigen Jugendämter - Hilfen anbieten zu können.

Die Kostenübernahme der zuständigen Jugendämter ist später auf die hier veranschlagte Landesförderung anzurechnen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST	
		2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR	
Titelgruppe 65						
Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe 65 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
526 65	291	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	2
531 65	291	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 65	291	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 65	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
685 65	291	Zuschüsse an natürliche Personen und sonstige gemeinnützige Institutionen.	—	—	—	—
686 65	291	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	1 575 300	2 363 000	-787 700	2 363
		Summe Titelgruppe 65.	1 575 300	2 363 000	-787 700	2 365

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 65:

Die Titelgruppe dient der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren. Der Bund, die alten Bundesländer, die Evangelischen Kirchen in Deutschland und die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet schlossen eine Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds "Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975". Die Summe der Finanzierung beträgt insgesamt 120 Mio. EUR, von denen der Bund 40 Mio. EUR, die Bundesländer 40 Mio. EUR und die beiden Kirchen jeweils 20 Mio. EUR tragen.

Die Einzahlung in den Fonds erfolgt in den Tranchen: je 30% in den Jahren 2012 und 2013; je 20% in den Jahren 2014 und 2015.

Nordrhein-Westfalen trägt aus dem Länderansatz aufgrund der Verteilung nach dem alten Königsteiner Schlüssel einen Anteil von insgesamt 10.876.600 EUR. Die Landschaftsverbände übernehmen davon einen Anteil von insgesamt 3 Mio. EUR. Der auf das Land entfallende Betrag wird in den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von jeweils 2.363.000 EUR sowie in den Jahren 2014 und 2015 in Höhe von jeweils 1.575.300 EUR in den Fonds eingezahlt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 66					
Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" 2012 - 2015					
1. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
4. (§ 17 Abs. 3 LHO)					
5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmetitelgruppe 66 geleistet werden.					
6. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
427 66 291	Entgelte für Aushilfen.	250 000	250 000	—	3
428 66 291	Entgelte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—	—
526 66 291	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 66 291	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen.	200 000	200 000	—	—
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	50 000	50 000	—	6
633 66 291	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	9 812 100	8 453 200	+1 358 900	5 987
	1. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen i.H.v. 9.312.100 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausbezahlt.				
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.				
	Verpflichtungsermächtigung: 9 812 100 EUR.				
671 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	—	—	—	—
683 66 291	Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	—	—	—	—
685 66 291	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	—	—	—	—
883 66 291	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden.	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 66.	10 312 100	8 953 200	+1 358 900	5 996

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 66:

Der Bund stellt auf vier Jahre befristet für die "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) Mittel zur Weiterleitung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung.

Zu Titel 633 66:

Für den weiteren Auf- und Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen und den Einsatz von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen, stellt das Land den Jugendämtern Mittel als fachbezogene Pauschalen zur Verfügung.

Der Anteil des einzelnen Jugendamtes ergibt sich dabei aus der Anzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter 3 Jahren im SGB-II-Leistungsbezug (Stand: 31.12.2010). Der gleiche Verteilschlüssel wird auch bei der Inanspruchnahme der ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 9.312.100 EUR zu Grunde gelegt.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR
Titelgruppe 69						
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Aus den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von 500.000 EUR für die Förderung von Personal- und Sachausgaben im Rahmen der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge bei den Kommunen Dortmund und Bielefeld geleistet werden.						
3. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.						
632 69	266	Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—	—
633 69	266	Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	44 000 000	36 000 000	+8 000 000	10 994
Summe Titelgruppe 69.			44 000 000	36 000 000	+8 000 000	10 994
Titelgruppe 82						
Förderung von Familienzentren						
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
2. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.						
3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe kann bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
547 82	271	Sächliche Verwaltungsausgaben. Verpflichtungsermächtigung: 4 483 000 EUR.	—	—	—	1 042
633 82	271	Zuweisungen an Gemeinden.	—	—	—	-738
Summe Titelgruppe 82.			—	—	—	304
Titelgruppe 83						
Maßnahmen der "Politik für Kinder" und Förderung von Maßnahmen für Kinder in Risikosituationen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.						
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 83	266	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	15
633 83	266	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	—	—	—	9
683 83	266	Zuschüsse an private Unternehmen.	—	—	—	—
684 83	266	Zuschüsse an freie Träger.	200 000	200 000	—	285
Summe Titelgruppe 83.			200 000	200 000	—	309

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 69:

Anpassung des Ansatzes an die aktuelle Entwicklung.

Zu Titelgruppe 83:

Vorgesehen für die Durchführung von Maßnahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 90					
Pauschalen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Die Erläuterungen zu Nr. 2.1 und Nr. 3 sind verbindlich.					
526 90 271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	—
531 90 271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 90 271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
547 90 271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	-3
633 90 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	1 604 452 100	1 502 540 100	+101 912 000	1 344 444
	Summe Titelgruppe 90.	1 604 452 100	1 502 540 100	+101 912 000	1 344 441
Titelgruppe 91					
Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
547 91 271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 91 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	27 548 500	26 608 300	+940 200	24 561
	Summe Titelgruppe 91.	27 548 500	26 608 300	+940 200	24 561

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 90:

1. Kindpauschalen

Nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale).

Die Kindpauschalen erhöhen sich jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres um 1,5 v.H. (§ 19 Abs. 2 KiBiz).

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes für das Haushaltsjahr 2014 wurden die Daten der verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz zum 15. März 2013 zugrunde gelegt zzgl. einer Vorsorge für 1.500 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die im Verlauf des Kindergartenjahres 2013/2014 in den Betrieb genommen werden:

Kindergartenjahr 2013 / 2014	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	169.231	–	283.094	452.325
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	63.575	44.492	–	108.067

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	6 v.H.	5 v.H.	7 v.H.
35 Stunden pro Woche	41 v.H.	26 v.H.	53 v.H.
45 Stunden pro Woche	53 v.H.	69 v.H.	40 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

Kindergartenjahr 2014 / 2015	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III	insgesamt:
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	209.785	–	247.540	457.325
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	69.180	46.120	–	115.300

Betreuungszeiten:	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden pro Woche	6 v.H.	5 v.H.	6 v.H.
35 Stunden pro Woche	39 v.H.	27 v.H.	51 v.H.
45 Stunden pro Woche	55 v.H.	68 v.H.	43 v.H.

Die Verteilung der Betreuungszeiten bezieht sich auf alle Betreuungsplätze in der jeweiligen Gruppenform.

2. Förderung unter dreijähriger Kinder

2.1 Höchstgrenze

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz sind für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festzulegen.

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 21 Abs. 8 KiBiz festzulegende Höchstgrenze wird festgesetzt auf 402.472.128 Euro unter Zugrundelegung von 115.300 Plätzen.

Sollten die tatsächlichen Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2014/2015 die festgelegte Höchstgrenze überschreiten, gilt der Anmeldestand als Höchstgrenze im Sinne des § 21 Abs. 8 KiBiz.

2.2 U3-Pauschale.

Das Land gewährt nach § 21 Abs. 3 KiBiz für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen einen ausschließlich seitens des Landes finanzierten zusätzlichen Zuschuss, der für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird.

3.

Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.

Zu Titelgruppe 91:

Nach § 21 Abs. 2 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 350 EUR und ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 in Höhe von 356 EUR jährlich, sofern ein zusätzlicher Förderbedarf in der deutschen Sprache nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz festgestellt wurde.

Eine zusätzliche freiwillige Förderung erfolgt aus der Titelgruppe 62 (siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 62).

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 92					
Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 4 bis 6 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich.					
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
4. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe können - unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zur Titelgruppe 82 - auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren, das Zertifizierungsverfahren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.					
547 92	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 92	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	31 547 000	29 855 000	+1 692 000
		Summe Titelgruppe 92.	31 547 000	29 855 000	+1 692 000
Titelgruppe 93					
Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten und Einrichtungen in Sozialen Brennpunkten nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
547 93	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 93	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	47 700 000	42 120 200	+5 579 800
		Summe Titelgruppe 93.	47 700 000	42 120 200	+5 579 800
Titelgruppe 94					
Zuschüsse zur Tagespflege nach § 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.					
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.					
4. Die Erläuterung zu Nr. 1 ist verbindlich.					
547 94	271	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
633 94	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV).	33 265 300	29 052 200	+4 213 100
		Summe Titelgruppe 94.	33 265 300	29 052 200	+4 213 100

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 92:

1. Förderung der Familienzentren

Nach § 21 Abs. 4 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrum (Gütesiegel "Familienzentrum NRW") einen jährlichen Zuschuss von 13.000 EUR.

Nach § 21 Abs. 6 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt ebenfalls einen Zuschuss i.H.v. 13.000 EUR für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel "Familienzentrum NRW" teilnehmen.

Nach § 21 Abs. 5 und Abs. 6 KiBiz erhalten Familienzentren in sozialen Brennpunkten einen weiteren Zuschuss i.H.v. 1.000 EUR.

2. Höchstgrenze nach § 21 Abs. 6 KiBiz

Die festzulegende Höchstgrenze wird für das Kindergartenjahr 2014/2015 auf bis zu 100 neue Familienzentren festgesetzt.

Insgesamt werden somit inklusive der auf Basis der für die vergangenen Kindergartenjahre festgelegten Ausbau-Höchstgrenzen insgesamt 2.266 Familienzentren gefördert.

Zu Titelgruppe 93:

Nach § 21 Abs. 7 KiBiz beteiligt sich das Land an den Zuschüssen nach § 20 Abs. 2 (Mietzahlungen) und Abs. 3 KiBiz (eingruppige Einrichtungen, Waldkindergärten, Einrichtungen in sozialen Brennpunkten) mit einem pauschalierten Zuschuss, dessen Höhe sich in Abhängigkeit von der Trägerschaft der Einrichtung nach den vom-Hundert-Sätzen des § 21 Abs. 1 KiBiz richtet.

Zu Titelgruppe 94:

1. Höchstgrenze

Nach § 21 Abs. 8 KiBiz sind für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unterdreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festzulegen.

Die hinsichtlich des schrittweisen Ausbaus von Plätzen für unter dreijährige Kinder in der Kindertagespflege festzulegende Höchstgrenze wird festgesetzt auf 30.115.357 Euro unter Zugrundelegung von 41.700 Plätzen.

Sollten die tatsächlichen Anmeldezahlen für das Kindergartenjahr 2014/2015 die festgelegte Höchstgrenze überschreiten, gilt der Anmeldestand als Höchstgrenze im Sinne des § 21 Abs. 8 KiBiz.

2. Berechnungsgrundlagen

Den Berechnungen zum Haushaltsentwurf 2014 liegen für das Kindergartenjahr 2013/2014 insgesamt 42.317 Betreuungsplätze (davon 38.316 U3-Plätze) und für das Kindergartenjahr 2014/2015 insgesamt 46.068 (davon 41.700 U3-Plätze) in der Kindertagespflege zu Grunde. Der Zuschuss beträgt 747 EUR im Kindergartenjahr 2013/2014 und 758 EUR im Kindergartenjahr 2014/2015.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 95						
Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften im Bereich der frühkindlichen Bildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.						
547 95	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 95	271	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	6 820
686 95	271	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 500 000	4 250 000	-1 750 000	—
Summe Titelgruppe 95.			2 500 000	4 250 000	-1 750 000	6 820
Titelgruppe 96						
Dokumentation und Revision KiBiz						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 99 geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Titeln der Titelgruppe wieder zu.						
526 96	271	Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	—	—	—	190
531 96	271	Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen.	—	—	—	—
541 96	271	Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	—	—	—	—
547 96	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	500 000	-500 000	498
633 96	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	—	—	—	—
684 96	271	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 96.			—	500 000	-500 000	688

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 96:

Nach § 28 KiBiz sind die Auswirkungen dieses Gesetzes wissenschaftlich zu überprüfen.

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 97:

Die Weiterentwicklung und Förderung der Frühkindlichen Bildung ist ein Schwerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Die Anforderungen an die Frühkindliche Bildung sind dabei erheblich gestiegen, sie werden in den Grundsätzen zur Bildungsförderung vereinheitlicht und standardisiert. Die Bildungsgrundsätze werden landesweit und flächendeckend implementiert. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für die Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze.

Zu Titelgruppe 98:

Veranschlagt sind die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen.

Kapitel 07 040
Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR
Titelgruppe 99						
Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Bei Titel 883 20, den Titelgruppen 62, 82 und 90 bis 98 können Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparung bei dieser Titelgruppe geleistet werden.						
3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen der Titelgruppe wieder zu.						
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Ausgaben geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushaltes Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 99	271	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
633 99	271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe. . . .	82 493 000	599 000	+81 894 000	—
684 99	271	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—	10
883 99	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	—	90 000 000	-90 000 000	90 240
1. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2013 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.01.2014 vorzulegen.						
2. Gemäß § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz ist für die aus diesem Titel im Haushaltsjahr 2013 ausgezahlten fachbezogenen Pauschalen der Rückzahlungstermin der 31.03.2014.						
3. Für die fachbezogenen Pauschalen 2011 und 2012 gelten die Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.						
4. Sind in der rechtsverbindlichen Erklärung zum 31. Januar 2014 Pauschalmittel ausgewiesen, die nicht verbraucht oder nicht nachgewiesen sind, aber gleichwohl noch zur Finanzierung eines begonnenen und noch fertig zu stellenden Bauvorhabens für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege benötigt werden, verschieben sich abweichend vom Haushaltsvermerk Nr. 2 das Ende des Verwendungszeitraums auf den 31. Dezember 2014 und der Rückzahlungstermin auf den 31. März 2015. Darüber hinaus ist zum 31. Januar 2015 eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen.						
Summe Titelgruppe 99.			82 493 000	90 599 000	-8 106 000	90 250
Gesamtausgaben Kapitel 07 040.			2 415 615 500	2 169 019 700	+246 595 800	2 050 556
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 07 040.			35 595 100	20 240 000	+15 355 100	

Erläuterungen

Zu den Titelgruppen 90 bis 99:

Zusammenfassung der Ansätze der Titelgruppen 90 bis 99:

	2014 EUR	2013 EUR	Differenz EUR
1. Kindpauschalen (TGr. 90)	1.604.452.100	1.502.540.100	101.912.000
2. Sprachförderung (TGr. 91)	27.548.500	26.608.300	940.200
3. Familienzentren (TGr. 92)	31.547.000	29.855.000	1.692.000
4. Zuschüsse nach § 21 Abs. 7 KiBiz (TGr. 93)	47.700.000	42.120.200	5.579.800
5. Kindertagespflege (TGr. 94)	33.265.300	29.052.200	4.213.100
6. Fortbildungsvereinbarung (TGr. 95)	2.500.000	4.250.000	-1.750.000
7. Revision KiBiZ (TGr. 96)	–	500.000	-500.000
8. Frühe Bildung (TGr. 97)	2.500.000	550.000	1.950.000
9. Kostenerstattung Elternbeitragsfreiheit (TGr. 98)	152.131.900	148.241.200	3.890.700
10. Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung (TGr. 99)	82.493.000	90.599.000	-8.106.000
Zusammen	1.984.137.800	1.874.316.000	109.821.800